

Geldgeber auch aus Deutschland betroffen. Nachhaltig vorgehende Investoren Arm in Arm mit Menschenrechtlern: ein smarterer Fingerzeig in die Zukunft. Die massive Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume gehört jedoch vor allem auf die politische, einschließlich der entwicklungspolitischen Agenda und sollte von nationalen Parlamenten aufgegriffen werden.

Zum Autor



Theodor Rathgeber koordiniert seit 2009 das Netzwerk *Sri Lanka Advocacy* in Deutschland.

Endnoten

¹ So im Bericht der *Act Alliance, Shrinking political space of civil society action*, Genf 2011.

² Achim Brunnengräber; Ansgar Klein; Heike Walk: *NGOs im Prozess der Globalisierung. Mächtige Zwerge – umstrittene Riesen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.

³ CIVICUS: *Civil Society Watch Report*, World Alliance for Citizen Participation, Johannesburg, Juni 2015.

⁴ *Resolution 24/31, civil society space: creating and maintaining, in law and in practice, a safe and enabling environment*.

⁵ *Resolution 24/24, cooperation with the United Nations, its representatives and mechanisms in the field of human rights*.

⁶ *Resolution 25/38, Promotion And Protection Of Human Rights In The Context Of Peaceful Protests*.

⁷ www.ohchr.org.

⁸ ISHR: *Reprisals Handbook*, Genf 2013, abrufbar via https://www.ishr.ch/sites/default/files/article/files/ishr_reprisals_handbook_web.pdf.

⁹ Maina Kiai: *Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development*. Dokument A/HRC/29/25, Paragraph 7.

¹⁰ Etwa zum FCRA-Gesetz in Indien; siehe Beitrag von Arvind Narrain.

¹¹ *Office of the High Commissioner for Human Rights, Commentary to the Declaration on Human Rights Defenders: an essential guide to the right to defend human rights*, abrufbar via www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/CommentarytoDeclarationondefendersJuly2011.pdf.

¹² Dokument A/HRC/31/55; abrufbar via www.ohchr.org.

Würgegriffe und die Kunst der sanften Beharrung

Erfahrungen der Zivilgesellschaft im Nordosten

Nobokishore Urikhimbam

Der Nordosten Indiens¹ ist in vielerlei Hinsicht deutlich vom Rest Indiens unterschieden. Aus der Perspektive des Themenschwerpunktes *Shrinking Space* ist wichtig, dass die Zentralregierung per Erlass auch gegen den Willen einer Landesregierung ein Gebiet zum Krisengebiet erklären kann. In Kraft tritt dann das Sonderermächtigungsgesetz für das indische Militär und verbündeter, paramilitärischer Organisationen (*Armed Forces (Special Powers) Act*). Seit 1958 sollte es dazu dienen, einen auf kurze Zeiträume befristeten, gesetzlichen Rahmen im Sinne einer Notstandsgesetzgebung zu schaffen, um bewaffnete Aufstände zu bekämpfen. Es scheint bittere Ironie, dass heute in 21 von 28 indischen Bundesstaaten bewaffnete Konflikte gezählt werden. Wie immer, wenn bewaffnet um Macht gerungen wird, liegen die größten Verluste auf Seiten der Zivilgesellschaft. Umso bemerkenswerter, dass couragierte Individuen und Organisationen die Hybris von Staat und Guerilla an manchen Stellen sogar einhegen können.

Seit langer Zeit müssen die Menschen in den Nordoststaaten Indiens unter der Herrschaft der indischen Armee und bewaffneter Gruppen zubringen. Vor rund zehn Jahren suchte ich einen Pastor auf,

um seine Meinung zu den Menschenrechtsverletzungen durch indische Streitkräfte und bewaffnete Gruppen zu hören. Er lächelte höflich, schaute mich einen Augenblick an und meinte: „Wenn Revolver sprechen, was

könnten wir noch sagen?“ Recht hat er. Wer all das ausführt, was Armee (tagsüber) oder bewaffnete Gruppen (nachts) wollen, ist in der Regel auf der sicheren Seite. Verlässlich ist das Befolgen gleichwohl nicht. Böswilligen

Denunzierungen sind Tür und Tor geöffnet. Wie im Kleinen, so im Großen: In Indien herrscht de facto zweierlei Recht. Eine Gesetzgebung speziell für Armee und paramilitärische Organisationen, einschließlich der Militärgerichtshöfe, eine zweite Gesetzgebung für die Zivilgesellschaft.

Gesetzgebung und bewaffnete Willkür

Wir leben unter der Herrschaft des Sonderermächtigungsgesetzes *Armed Forces (Special Powers) Act (AFSPA)*. AFSPA stattet die Angehörigen staatlicher Sicherheitskräfte, von Grenztruppen (*Border Security Force*) und verbündeter paramilitärischer Verbände mit uneingeschränkten Vollmachten aus, wenn sie in Krisengebieten (*disturbed areas*) operieren. Faktisch gehen sie straffrei aus, selbst bei Mord. Ein Offizier der Streitkräfte kann auf bloßen Verdacht hin eine Person töten, um „die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.“¹ Die Streitkräfte und verbündete Truppen können Verdächtige ohne Haftbefehl festnehmen und in Haft halten oder Eigentum zerstören, das im Verdacht steht, von Aufständischen genutzt zu werden. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Zentralregierung kann kein Angehöriger der Streitkräfte vor ein ziviles oder gar Strafgericht gebracht werden.² Die Militärgerichte urteilen zugunsten der Ordnungsmacht und ihrer Angehörigen. Übrigens: Zusätzlich zu AFSPA hat die indische Regierung im Laufe der Jahrzehnte weitere Gesetze erlassen, die sich gegen bewaffnete Aufständische, organisierte Kriminalität und, in jüngerer Zeit, gegen den Terrorismus wenden; so die Gesetzgebung zum *Unlawful Prevention Act* (1967, plus spätere Ergänzungen), *National Security Act* (1980), oder zur *National Investigation Agency Act* (2008).

Warum gibt es AFSPA? Unsere Länder sind reich an natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser. Das weckt Begehrlichkeiten, wobei die Menschen im Alltag wenig Teilhabe daran

Proteste in Manipur gegen Staudammvorhaben am Barak-Flusssystem, das für Indien, Bangladesch und Myanmar von großer Bedeutung ist.

Bild: United NGO Mission Manipur, UNMM



haben. Nicht zuletzt deshalb haben Sezessionsbestrebungen eine lange Geschichte. Die bewaffneten Aufständischen kämpfen jedoch auch gegeneinander, um territoriale Herrschaft. Inzwischen haben wir Dokumentationen erstellen können, die über inszenierte Gefechte Auskunft erteilen. Die indische Armee hat mehrfach das Mittel der extralegalen Tötung eingesetzt, nicht zuletzt, um das Vorhandensein bewaffneter Aufstandsaktivitäten behaupten zu können.

Von außen gesehen gibt es auch skurrile Momente. In Manipur werden die großen Straßen zur Grenze nach Myanmar durch Checkpoints überwacht. Bei der indischen Armee sind sie zwischen 6 Uhr morgens bis 16 Uhr nachmittags passierbar. Nicht gerade in Sichtweite, aber nicht weit davon entfernt unterhalten Aufständische ihre Checkpoints. Lastwagenfahrer auf der NH 52 werden also zwei Mal gestoppt, müssen unter Umständen auch zwei Mal Sondersteuern bezahlen. Angestellte von Regierung, Kirchen oder NROs mit regelmäßigem Einkommen werden von den Aufständischen angehalten, Steuern an sie abzuführen; ansonsten (...). Wer sich dem beugt, muss anschließend damit rechnen, dass diese Information die staatlichen Sicherheitsbehörden erreicht. Diese droht wegen Unterstützung von Auf-

ständischen mit Verhaftung und Folter, es sei denn (...). Der Alltag in solchen Regionen ist also auch teuer. Vor allem aber legt sich die beständige Bedrohung wie Mehltau über Land und Leute und hindert viele daran, sich zivilgesellschaftlich zu engagieren. Unbeschadet der unterschiedlichen Intensität in den Nordoststaaten besteht ein komplexer Alltag, dominiert von militärischen Erwägungen, der ziviles Handeln enorm erschwert, an einigen Stellen auch unmöglich macht.

Vom Mut zum Unmöglichen

Welche Folgen entstehen daraus? Ein Beispiel mag das exemplarisch verdeutlichen. Vor rund 15 Jahren hatten wir in Manipur Besuch von entwicklungspolitisch tätigen Organisationen aus Deutschland. Sie fragten uns, welche Meinung wir zu AFSPA haben. Minutenlanges, erschrockenes Schweigen war die Antwort. Zumindest damals war es ein Tabu, über dieses Thema überhaupt zu sprechen, Frieden oder Menschenrechte im Mund zu führen. Inzwischen ist das anders geworden. Dies verdankt sich nicht zuletzt der Aufmunterung im Rahmen der Kooperation mit Partnerorganisationen in anderen Ländern sowie der Mitarbeit in internationalen NRO-Netzwerken wie dem *Asian Forum for Human Rights and Development*.



Imphal, Tuesday August 11, 2009, খাবানমী ২০ সি পানবা, বৈবাক পাকপা Webs

ং মেমোৱেন্দম পীশিনবা সি অমুক হনা পীশিনবা শে ম পীশিনবা অয়ুক পূং ১১ দা মীয়ান্না রাজ ভবনদা থুংলন



Mittlerweile haben wir ein Netzwerk geschaffen (*United NGO Mission Manipur*; UNMM), das sich aus über 200 Mitglieds- und assoziierten Organisationen zusammensetzt – darunter über 50 Frauenorganisationen – und das in allen Distrikten des Bundesstaates Manipurs aktiv ist. Im Netzwerk sind alle ethnischen und religiösen Gruppierungen des Landes vertreten. Die Mitgliedsorganisationen engagieren sich an der Basis im Dorf als auch auf der Ebene von Distrikten oder des Bundeslandes. Mit Bezug auf den Themenschwerpunkt hat das Netzwerk Aktivitäten entwickelt, die in Kooperation mit nationalen wie internationalen NRO ein breites Themenspektrum umfassen: die Verteidigung des Rechtsstaats zusammen mit der *International Commission of Jurists*, der Schutz indigener Rechte mit der *Asian Human Rights Commission*, oder die

Erstellung von Memoranden und Nebenklagen zu Verbrechen, begangen unter AFSPA, mithilfe internationaler Expert(inn)en, und anderes mehr. Es würde den Rahmen des Heftes sprengen, alles aufzuzählen.

Exemplarisch und teilweise erfolgreich ist die Einbeziehung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen in unsere Arbeit. Wir begannen mithilfe der internationalen NRO *Forest Peoples Program* (Großbritannien) und der Stiftung *Tebtebba* (Philippinen), Berichte an die UN-Kommission zur Einhaltung der Anti-Rassismus-Konvention (CERD) zu schicken. Wir sind der Überzeugung, dass das Vorgehen des indischen Staates gegen die Bevölkerung im Nordosten Indiens auch Aspekte von Rassismus beinhaltet. Die indische Regierungsdelegation war erst überrascht und dann geschockt, als der

Demonstration in der Landeshauptstadt von Manipur, Imphal, gegen extralegale Tötungen und systematische Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte im Jahr 2009

Ausschuss entschied, die von uns geschilderte Lage im Nordosten mit einem speziellen Untersuchungsverfahren kritisch zu beobachten (*Early Warning and Urgent Action Procedure*). Es folgten mehrere Visiten anderer UN-Expert(inn)en in Indien⁴ und viele Lobby-Aktivitäten durch UNMM bei den Vereinten Nationen in Genf. Dass AFSPA gegen völker- und menschenrechtliche Grundsätze verstößt und abgeschafft gehört, ist dort nicht mehr umstritten.

Allerdings, das gehört als Nebeneffekt dazu: die Reisen nach Genf werden von der Regierung genauestens registriert. Es gibt Zeiten, in denen UNMM-Mitglieder aus Furcht vor Repressalien nicht nach Genf können. Der Versuch der Knebelung hört also nicht auf, aber wir sprechen inzwischen offen und in der Öffentlichkeit über AFSPA und seine Folgen für Menschenrechte und Friedenssicherung.

*Aus dem Englischen übersetzt
von Theodor Rathgeber*

Zum Autor



Nobokishore Urikhimbam ist Generalsekretär des seit 1997 existierenden Netzwerkes *United NGO Mission Manipur* (UNMM) mit Sitz in Imphal

Endnoten

¹ Die sieben Bundesstaaten Arunachal Pradesh, Assam, Manipur, Meghalaya, Mizoram, Nagaland und Tripura sowie das Königreich Sikkim. Verwaltungsmäßig unterstand die Region jahrzehntelang nicht dem indischen Innen- sondern dem Außenministerium; Anmerkung TR.

² AFSPA, Abschnitt 4.a.

³ AFSPA, Abschnitt 6.

⁴ *Special Rapporteur on Human Rights Defenders* (2011), *Extrajudicial Execution* (2012), *Violence Against Women* (2013).